

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERGÄRTEN DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 534), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 10. Februar 2011 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Grünberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht zur Verfügung.

- (2) Weiterhin können in den Einrichtungen, sofern dies die Belegungszahlen zulassen, altersübergreifende Gruppen eingerichtet werden, in denen Kinder von ½ Jahr bis max. 10 Jahren betreut werden.
- (3) Soweit in den Einrichtungen noch Plätze frei/verfügbar sind, können auch Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt Grünberg gemeldet sind, aufgenommen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Grünberg besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel im zuständigen Kindergarten des jeweiligen Ortsteiles/Wohngebietes. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Wenn die zuständige Kindertagesstätte belegt ist, wird ein anderer Platz in der Großgemeinde zur Verfügung gestellt.
- (6) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nur dann aufgenommen, wenn ein Arzt der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, darüber entscheidet. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen entscheidet ein Amtsarzt. Ausgenommen hiervon sind behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, für die nach amtsärztlichem Gutachten eine Integration möglich ist und die räumlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Kinder ab 3 Jahre haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens fünf Stunden täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg sind unterschiedlich und nach dem jeweiligen Bedarf geregelt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Für diese Zeit wird innerhalb der Gemeinde ein Notdienst angeboten. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und eine Woche in den Osterferien geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Grünberg oder bei dem jeweiligen Leiter/der Leiterin der Kindertagesstätte.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Einrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (Kindergesundheitsschutzgesetz, § 2).
- (4) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Hierzu ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden. Sollten die Abholzeiten wiederholt überschritten werden, wird eine entsprechende Gebühr berechnet.
Der Transport zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Tagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Tagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Dies gilt nicht für die Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem Bus befördert werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Sollten andere Personen, außer denen, für die eine Erklärung abgegeben

wurde, die Kinder abholen, kündigen die Erziehungsberechtigten dies dem Betreuungspersonal an. Diese Personen haben sich dem Personal vorzustellen und auf Verlangen auszuweisen. Die Betreuerinnen haben sich zu vergewissern, ob das abzuholende Kind die Person kennt. Kinder unter 12 Jahren sind nicht zur Abholung berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Besuchen Kinder in den Räumen der Einrichtung Veranstaltungen, die nicht durch die Einrichtung organisiert wurden, besteht die Verpflichtung der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder sowohl hingebbracht als auch abgeholt werden. Werden Angebote der ortsansässigen Vereine genutzt, sind die Betreuerinnen nicht verpflichtet diese Kinder zur Wahrnehmung der Termine aufzufordern.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin/den Leiter der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte ist verpflichtet, gemeldete ansteckende Krankheiten durch Aushang den Eltern mitzuteilen.

Das Tagesstättenpersonal ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. In notwendigen Einzelfällen kann in schriftlicher Form zwischen dem behandelnden Arzt, den Erziehungsberechtigten und den Erziehern eine Vereinbarung im Interesse des Kindes getroffen werden.

- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Sollte bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten der Elternteil, bei dem das Kind lebt die Gebühren nicht termingerecht zahlen, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

§ 7

Pflichten der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und vorheriger Anmeldung Gelegenheit zu einem Gespräch.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagsstätte verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird nicht gehaftet.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden die Gebühren zweimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11

Abmeldung

- (1) Die Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung muss vier Wochen vorher von den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte erfolgt sein. Gehen die Abmeldungen später ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Kindertagesstättengebühren: Berechnungsgrundlagen
- (2) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJHGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2004 einschließlich der Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Grünberg vom 01.01.2007 außer Kraft.

Grünberg, den 31. März 2011

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Frank Ide
Bürgermeister

Die Nr. 13 des 17. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg wurde am 31.03.2011 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.